

27. April 1941.

Nr.

177/41 St/H

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Ernst Schmidt

Leipzig C.1
Brühl 4

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Für Ihren letzten Vertragsentwurf mit Begleitschreiben vom 27. März d.J. danke ich verbindlich. Da mein juristischer Berater seit über einem Monat verreist ist und mir nur verspätet schreiben konnte, hat sich die Beantwortung leider verzögert. Ich freue mich aber, Ihnen jetzt mitteilen zu können, daß ich mich mit der von Ihnen vorgelegten Vertragsfassung in den meisten Punkten einverstanden erklären kann. Nur bei wenigen liegen Bedenken vor; sie machen noch Änderungen notwendig, die ich auf besonderem Blatt zusammenstelle.

Nicht annehmbar ist für das Reichsinstitut die - um einen in Ihrem Schreiben einmal angewandten Ausdruck zu gebrauchen - „etwas zu autoritative“ Formulierung von § 3 Absatz 3. Ich kann nur eine etwas umgestaltete, aber Ihrer sachlichen Forderung gerechtfertigte Formulierung annehmen. Daß an der Bedingung des Eintritts in den alten Vertrag die Neubesetzung des Schriftleiterpostens scheitern könnte, halte ich praktisch für ausgeschlossen. Wollte der Verlag für den Fall, daß es zu keiner Einigung käme, eine einseitige Besetzung des Postens beanspruchen, so müßte ich natürlich für den Fall, daß ich der vom Verlag gewünschten Persönlichkeit nicht zustimmen kann, verlangen, daß der Vertrag hinfällig wird; denn das Reichsinstitut kann doch nicht mit einer für es untragbaren Persönlichkeit zusammenarbeiten. Ich darf wohl annehmen, daß der Verlag sich dieser Selbstverständlichkeit nicht verschließen und meiner Fassung zustimmen wird.

Eine Erörterung verlangen Ihre § 11 und § 15,2 bzw. Absatz 11 Ihres Schreibens. Ich entnehme daraus, daß der Verlag für die Ergänzungshefte, da sie nicht zu seinem ursprünglichen Plan gehören, eine unterschiedliche Behandlung wünscht und auch die Honorierung des Schriftleiters und der Mitarbeiter der Ergänzungshefte nicht überneh-